

Nr. 6299

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Direktor M e y d a m

- Berlin,

Walter R i e m e r

- Berlin,

Oberstudiendirektorin Dr. M a t z

- Berlin,

Mita S c h m i d t

- Brandenburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Alhambra-Film-Verleih Georg Ziegler in Nürnberg gegen
das Verbot der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Die Sklavenkönigin ”

durch die Filmprüfstelle München erschien für Beschwerdeführer : niemand.

Der den Gegenstand der Beschwerde bildende Plakatentwurf lag vor.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

getroffen, die jedoch nicht verkündet wurde, weil der von dem Beschwerdeführer erforderte Gebühreuvorschuss bisher nicht eingegangen ist.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 2. Februar 1933-Nr. 27 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

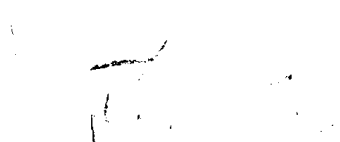
Das Plakat, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, stellt die Verbrennung einer Frau auf einem Scheiterhaufen dar und ist mit Rücksicht

sicht auf die Todesqualen der Dargestellten und den sadistischen Gesichtsausdruck des neben ihr stehenden Mannes geeignet, auf jugendliche Beschauer verrohend zu wirken.

II. Der Einwand, dass der Plakatentwurf nach einem von der Filmprüfstelle München zugelassenen Reklamephoto hergestellt sei, ist unerheblich, da nach der den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung Photos und etwa nach ihnen gefertigte Plakate gesondert zu beurteilen sind, - vgl. Entscheidung der Oberprüfstelle vom 29. März 1926-Nr. 312-.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.

